

An
unsere Mandanten

Datum
Stand April 2021

Bearbeiter
Sven Angerer

Telefon
0271/770 226-0

Sven Angerer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Robin Berkey
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Julia Reifenrath
Rechtsanwältin
Erbrecht

Georg Hartinger
Rechtsanwalt
Gesellschaftsrecht

Michael Sommer
Steuerberater

Annette Meier
Steuerberaterin

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen

Telefon: (0271) 77 02 26 – 0
Telefax: (0271) 77 02 26–10

info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de

Das Transparenzregister

In Verbindung mit Änderungen zum Geldwäschegesetz (GwG) wurde 2017 das sog. Transparenzregister eingeführt. Mit diesem sollen vornehmlich undurchsichtige Unternehmensstrukturen bekämpft und offengelegt werden. Das Transparenzregister geht aber weit darüber hinaus. **Jeder Unternehmer sollte deshalb dringend prüfen, ob er meldepflichtig ist. Ein Verstoß kann empfindliche Geldbußen auslösen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich diese Mandanteninformation auf GmbHs und Personenhandelsgesellschaften.** Unter den Punkten III. 1. und 2. geben wir konkrete Handlungsempfehlungen.

I. Vom Transparenzregister betroffene Unternehmen

Erfasst werden Kapitalgesellschaften, z.B. GmbHs oder AGs, und eingetragene Personengesellschaften, so oHGs, KGs oder Partnerschaftsgesellschaften, des Weiteren Trusts oder vergleichbare Rechtsgestaltungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG). Erfasst sind z.B. nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Miteigentümergeinschaften.

II. Mitteilungspflichtige Angaben

Im Transparenzregister sind die jeweils wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (etwa die Anteilsquote) zu veröffentlichen, im Ausnahmefall auch die Staatsangehörigkeit (§§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 1 Satz 1 GwG). Bei Eintragungen ab 01. Januar 2020 ist auch die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten zu benennen.



EUROJURIS
DEUTSCHLAND Das internationale Anwaltsnetzwerk
für qualifizierte Rechtsberatung.

Sparkasse Siegen
IBAN:
DE86 4605 0001 0000 0682 96
BIC: WELADED1SIE

Fremdgeldkonto:
IBAN:
DE58 4605 0001 0000 0716 13
BIC: WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE50 4476 1534 0752 6128 00
BIC: GENODEM1NRD

Geschäftsführer:
Sven Angerer

Sitz und Registergericht
Siegen, HRB 8757

USt-IdNr.:
DE 263132019



1. Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigte sind nur natürliche, lebende Personen (§ 3 Abs. 1 GwG).

a) 1. Schritt, unmittelbar wirtschaftlich Berechtigte

Zunächst ist auf der ersten Beteiligungsebene (Gesellschafter der Gesellschaft, die zum Transparenzregister angemeldet wird) zu ermitteln, welcher Gesellschafter (unabhängig davon, ob er juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person ist)

- mehr als 25 % der Anteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (siehe unten).

Soweit auf der ersten Beteiligungsebene eine natürliche Person diese Voraussetzungen erfüllt, ist sie als unmittelbar wirtschaftlich Beteiligter anzumelden. Soweit eine juristische Person/Personengesellschaft diese Kriterien erfüllt, ist der zweite Schritt durchzuführen.

b) 2. Schritt, mittelbar wirtschaftlich Berechtigte

Auf der zweiten Beteiligungsebene (Gesellschafterebene der Beteiligungsgesellschaft) ist der vorgenannte 25 %-ige Schwellenwert nicht mehr maßgeblich. Hier ist der Beteiligungsstrang nur weiter zu verfolgen, wenn jemand gem. § 3 Abs. 2 S. 2 bis S. 4 GwG als sog. mittelbar wirtschaftlich Berechtigter über die zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Kontrolle in der zu beurteilenden Gesellschaft hat. Dafür verweist § 3 Abs. 2 S. 4 GwG auf die in § 290 Abs. 2 bis einschl. Abs. 4 HGB genannten Fälle. Dort ist die sog. Pflicht zur Konzernrechnungslegung definiert. Danach ist eine Kontrolle z.B. zu bejahen, wenn eine natürliche Person in der Beteiligungsgesellschaft

- mehr als 50 % der Stimmrechte hat/kontrolliert (§ 290 Abs. 2 S.2 Nr. 1 HGB),
- das Recht zur Bestellung/Abberufung von Organen hat (§ 290 Abs. 2 S.2 Nr. 2 HGB),
- Einfluss über einen Beherrschungsvertrag oder eine Satzungsbestimmung hat (§ 290 Abs. 2 S.2 Nr. 3 HGB) oder
- in weiteren Fällen beherrschenden Einfluss hat (§ 290 Abs. 3, 4 HGB).



Erfüllt auch auf dieser zweiten Beteiligungsebene „nur“ eine juristische Person/Personengesellschaft die im zweiten Schritt genannten Voraussetzungen, ist die dritte Beteiligungsebene zu prüfen und so weiter, bis die vorgenannten Schwellenwerte (zweiter Schritt) unterschritten werden usw., bis eine natürliche Person die Kriterien erfüllt.

Soweit Gesellschaftsanteile des unmittelbar oder mittelbar Berechtigten später übertragen oder intern wirtschaftliche Berechtigungen geschaffen oder geändert werden, ist das Transparenzregister jedes Mal neu zu korrigieren.

- c) 3. Schritt, Zusammenrechnung von unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung
Hält ein unmittelbar wirtschaftlich Berechtigter im ersten Schritt weniger als 25 % der Anteile und ist er zusätzlich als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter (zweiter Schritt) an einer Gesellschafter-Gesellschaft beteiligt, sind beide Beteiligungen wirtschaftlich zu addieren.
- c) 4. Schritt (Ausnahme), fiktiv wirtschaftlich Berechtigte
Im Ausnahmefall kann gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG der fiktiv wirtschaftlich Berechtigte angemeldet werden.

Als solche können die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft angemeldet werden, dies nur dann, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen eine natürliche Person als unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden kann.

- 2. Mitteilungspflichtige
Mitteilungspflichtig ist zunächst das Unternehmen, vertreten durch seine Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter (§ 20 Abs. 1 GwG). Die Anteilseigner, die nach obiger Definition wirtschaftlich Berechtigte sind, sind ihrerseits verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich über Veränderungen bzw. den Umstand zu informieren, dass sie wirtschaftlich Berechtigte sind (§ 20 Abs. 3 GwG). Die Pflicht zur Meldung zum Transparenzregister besteht seit dem 01. Oktober 2017 (§ 59 Abs. 1 GwG).

III. **Ausnahme von der Mitteilungspflicht, die für die meisten Familienunternehmen gelten dürfte (§ 20 Abs. 2 GwG)**

Eine Mitteilungspflicht ins Transparenzregister besteht nicht, wenn die Angaben zu den unmittelbar wirtschaftlich Berechtigten (Gesellschaftern) sich bereits aus anderen elektronisch oder öffentlich zugänglichen Registern ergeben (§ 20 Abs. 2 GwG).

Achtung: Diese Ausnahme zur Mitteilungspflicht soll gem. einer Gesetzesinitiative zum GWG zum 01. September 2021 fallen. Danach würde die Mitteilungspflicht ausnahmslos für alle Gesellschaften gelten.



1. Bis dahin gilt für Kapitalgesellschaften:

Seit dem 01. November 2008 muss jede GmbH eine Gesellschafterliste beim deutschen Handelsregister hinterlegen. Ist die dort hinterlegte Gesellschafterliste unverändert richtig, besteht grundsätzlich keine Mitteilungspflicht zum Transparenzregister (sog. Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GWG).

Gesellschafterlisten müssen seit 2017, spätestens seit einer Gesetzesänderung in 2018, heute Mindestangaben enthalten: Jeder Gesellschafter ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und seiner Gesamtanteilsquote am Stammkapital anzugeben. Darüber hinaus ist jeder Geschäftsanteil mit der ihm zugeordneten Ordnungsnummer und der Anteilsquote des einzelnen Geschäftsanteils am Stammkapital anzugeben. Entspricht die Gesellschafterliste diesen Anforderungen und sind die unmittelbar wirtschaftlich Berechtigten aus dem Handelsregister erkennbar, besteht keine Pflicht zur Anmeldung zum Transparenzregister.

Wenn eine Tochter-GmbH mit mehr als 25 % von einer Mutter-GmbH gehalten wird, ist wie vorbeschriebenen der mittelbare wirtschaftliche Berechtigte zu ermitteln. Der Umstand, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich aus der Gesellschafterliste der Mutter-GmbH ergibt, reicht nach derzeitigem Kernbestand nicht aus.

Während man nach 2017 davon ausgegangen ist, dass der Mitwirkungspflicht genüge getan ist, wenn die im Handelsregister analog oder elektronisch vorhandene, auch ältere Gesellschafterliste jedenfalls richtig ist, ist das Bundesverwaltungsamt wohl anderer Ansicht. Es verlangt wohl, dass die Gesellschafterliste elektronisch einsehbar ist und den vorgenannten Anforderungen entspricht, wobei es aktuell eine Gesellschafterliste akzeptiert, die lediglich die Anteilsquote des einzelnen Geschäftsanteils am Stammkapital nicht ausweist. Auch hier gilt:

Handlungsempfehlung

Bitte prüfen Sie, ob Ihre beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste noch aktuell und vollständig ist. Ansonsten sollte eine neue Gesellschafterliste eingereicht werden, damit die Anmeldung der Gesellschaft zum Transparenzregister vermieden werden kann.

Bei der Überprüfung, ob die für Ihr Unternehmen im Handelsregister vorhandenen Angaben richtig und vollständig sind bzw. ob eine inhaltlich richtige Gesellschafterliste hinterlegt ist, sind wir gerne behilflich.

2. Für Personenhandelsgesellschaften gilt:

Sind Personenhandelsgesellschaften im deutschen Handelsregister eingetragen, sind zwar die Gesellschafter (so bei der oHG, KG/GmbH & Co. KG) im Handelsregister konkret benannt. Soweit die dort enthaltenen Angaben richtig sind, also die Kapitaleinlagen/Anteilsquoten der Gesellschafter am Festkapital identisch sind mit den im Handelsregister eingetragenen abstrakten Haftsummen, läge der Schluss nahe, dass die Meldung zum Transparenzregister auch hier entfallen kann.



Das ist nach derzeitigem Kenntnisstand **FALSCH**: Das Bundesverwaltungsamt, das die Einhaltung der Pflichten zum Transparenzregister kontrolliert, verweist darauf, dass die für Kommanditisten (bei der KG/GmbH & Co. KG) ins Handelsregister eingetragenen abstrakten Haftsummen nicht identisch sein müssen mit den intern vereinbarten Pflichteinlagen/Kapitalanteilen/Stimmrechten (nur Letztere sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen Berechtigung maßgeblich). Zudem sei eine wirtschaftliche Beteiligung der Komplementär-GmbH im Handelsregister der KG gar nicht erkennbar. Deshalb sind die im Handelsregister hinterlegten Angaben der Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten im Transparenzregister **nicht** ausreichend.

Wenn die Komplementär-GmbH ausnahmsweise am Festkapital der GmbH & Co. KG beteiligt ist, müssen ggf. auch die Gesellschafter der Komplementär-GmbH als mittelbar wirtschaftliche Berechtigte angemeldet werden (s.o.).

Erste Ausnahme zur Meldepflicht ist laut Bundesverwaltungsamt, wenn es sich um eine Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten handelt, alle mitteilungspflichtigen Angaben des Kommanditisten aus dem Handelsregister ersichtlich sind und sich die KG als Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH aus der im Handelsregister abrufbaren Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH ergibt.

Zweite Ausnahme ist laut Bundesverwaltungsamt die Ein-Personen-GmbH & Co. KG, bei der der einzige Kommanditist gleichzeitig Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH ist.

Handlungsempfehlung zur Kommanditgesellschaft:

Wer ein ordnungsbehördliches Verfahren mit drohenden Bußgeldern vermeiden möchte, muss, auch wenn die internen Kapitalanteile mit den im Handelsregister eingetragenen Haftsummen übereinstimmen, die Meldung zum Transparenzregister zeitnah veranlassen. Weichen die internen Kapitalanteile von den im Handelsregister eingetragenen Haftsummen ab und ergibt sich daraus intern eine Verschiebung der prozentualen Beteiligung/Stimmrechte, muss erst recht eine Meldung zum Transparenzregister erfolgen. Dasselbe gilt, ggf. wenn die Komplementär-GmbH am Festkapital beteiligt ist (s.o. Schritt 1).

Handlungsempfehlung zur OHG/Partnerschaft

Die gesetzliche Regelung des HGB/PartG sieht für Gesellschafterbeschlüsse Einstimmigkeit vor, sodass eine unmittelbare wirtschaftliche Berechtigung vorliegt, wenn die Gesellschaft aus zwei oder drei Gesellschaftern besteht, da jeder Gesellschafter dann über eine Stimmkraft von mehr als 25% verfügt. Findet die gesetzliche Regelung Anwendung, hat jeder Gesellschafter eine Stimme (Kopfprinzip). Dann entfällt die Meldepflicht. Abweichende Stimmrechtsregelungen (etwa nach Kapitalanteilen) sind gesellschaftsvertraglich möglich und üblich.



In letzteren Fällen, besteht eine Meldepflicht in Bezug auf etwaige unmittelbare oder mittelbare wirtschaftlich Berechtigte, denn weder das Mehrheitserfordernis als solches noch die Stimmkraft der Gesellschafter ist dann aus dem Handelsregister/Partnerschaftsregister erkennbar.

3. Mutter-und Tochtergesellschaften

Die Mitteilungspflicht der Muttergesellschaft lässt die Mitteilungspflichten ihrer Tochtergesellschaften nicht im Sinne § 20 Abs. 2 GWG (Ausnahme von der Meldepflicht) entfallen, auch wenn die Beteiligungskette von der Tochtergesellschaft zur Muttergesellschaft aus dem Handelsregister ersichtlich ist. Ist der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nur bei der Muttergesellschaft erkennbar, müssen neben der Muttergesellschaft auch deren Tochtergesellschaften diesen als ihren wirtschaftlichen Berechtigten melden (siehe oben II.).

IV. Sicher bestehende Mitteilungspflichten

Im Transparenzregister sind in jedem Fall die Gestaltungen zu veröffentlichen, bei denen sich der wirtschaftlich Berechtigte eines Unternehmens nicht aus einem öffentlichen Register entnehmen lässt. Dies betrifft insbesondere Abreden, die es einem mittelbar oder unmittelbar Beteiligten erlauben, Einfluss auf die Stimmrechte auszuüben. Das ist z.B. der Fall bei Treuhandvereinbarungen, Stimmbindungsvereinbarungen (auch die Dominanz in Stimmrechtspools), atypisch stillen Gesellschaften, dem Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen sowie bei Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen über Vetorechte oder besondere Stimmrechte (auch wenn die Satzung, die die Vereinbarungen enthält, im Handelsregister veröffentlicht ist).

V. Rechtsfolge bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Die Verletzung der Mitteilungspflicht ist sowohl für das Unternehmen, das die wirtschaftlich Berechtigten melden muss, als auch für den wirtschaftlich Berechtigten selbst eine Ordnungswidrigkeit (§ 56 Abs. 1 Nr. 53 – Nr. 56 GwG). Die Geldbuße kann bis zu € 1,0 Mio. oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen (§ 56 Abs. 3 GwG). Bestandskräftige Bußgeldbescheide werden zudem für mindestens fünf Jahre veröffentlicht (§ 57 GwG, sog. naming and shaming).

VI. Einsicht in das Transparenzregister

Selbiges ist seit 01. Januar 2020 faktisch öffentlich zugänglich. Einen uneingeschränkten Zugang hatten schon immer die im Gesetz genannten Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Zollbehörden, das Bundeszentralamt für Steuern und die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Sodann haben die Mitteilungspflichtigen selbst das Recht zur Einsicht (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Seit 01. Januar 2020 kann jedermann (als sog. Mitglied der Öffentlichkeit) unabhängig von einem berechtigten Interesse Einsicht verlangen, (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG); er muss sich nur registrieren lassen. Damit kann neben der interessierten Öffentlichkeit auch jeder Wettbewerber das Transparenzregister einsehen. Im Ausnahmefall kann der wirtschaftlich Berechtigte auf Antrag die Einsicht vollständig oder teilweise beschränken (§ 23 Abs. 2 GwG).



Dazu muss der wirtschaftlich Berechtigte darlegen, dass seine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Dies wäre z.B. zu bejahen, wenn dem wirtschaftlich Berechtigten droht, Opfer von bestimmte Straftaten (z.B. Betrug, Geiselnahme usw.) zu werden oder der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Wie stets, kann diese Mandanteninformation nur einen ersten Überblick über die möglichen Folgen des Transparenzregisters geben. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder umfassende inhaltliche Richtigkeit.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sven Angerer

Angerer & Collegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen
Tel. 0271 770226-0
Fax: 0271 770226-10
E-Mail: info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de

